

SANIERUNGSSTRATEGIEN

Managementcenter Nord BUSINESS BREAKFAST

21. Mai 2021

RECHTSANWALT DDR. ALEXANDER HASCH UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC

RECHTSANWALT MAG. STEPHAN BINDER

www.hasch.eu





SANIERUNGSSTRATEGIEN

21. MAI 2021

RA DDR. ALEXANDER HASCH UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC

RA MAG. STEPHAN BINDER



I. Teil: EINLEITUNG (aktuelle Fristenlage)

II. Teil: SANIERUNGSSTRATEGIEN im Überblick

1

III. Teil: AUSBLICK (RIRL-UG / ReO + GREx)







Zahlungsunfähigkeit

- liquide Mittel fehlen, um fällige und fällig werdende Verbindlichkeiten zu zahlen
- Ausnahme: Zahlungsstockung95 % der Verbindlichkeiten können binnen
 - drei Monaten mit 50 % Wahrscheinlichkeit bzw.
 - fünf Monaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedient werden.
 - ⇒ Laufende <u>Liquiditätsplanung</u> und <u>genaue</u> <u>Dokumentation</u> erforderlich!





- insolvenzrechtliche Überschuldung
 - juristische Personen und Personengesellschaften bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter natürliche Person ist (GmbH & Co. KG, verdeckte Kapitalgesellschaft)
 - Passiva übersteigen die Aktiva bei Bewertung zu Verkehrswerten (Going Concern)
 - positive Fortbestehensprognose

(<u>buchmäßige Überschuldung</u>: Passiva übersteigen die Aktiva bewertet nach Buchwerten; negative Fortbestehensprognose: Bewertung nach Zerschlagungswerten)

A. HASCH / S. BINDER

ANTRAGSFRIST (1)

HASCH
&
PARTNER

- binnen <u>60 Tagen</u> ab objektiver Erkennbarkeit
- bei Naturkatastrophen und vergleichbaren Situationen, insbesondere Pandemie oder Epidemie: <u>120 Tage</u> (§ 69 Abs 2a IO idF 2.Covid-19-Gesetz):
 - Liquiditätsschwierigkeiten durch Krisensituation sollen, auch mit Hilfsleistungen (Entschädigungszahlungen, Härtefallfond) bewältigt werden können (Liquiditätslücke?)

A. HASCH / S. BINDER





- Wesentliche Voraussetzung:
 - Krisensituation wurde durch die Covid-Krise verursacht!

(wenn Krise bereits davor bestanden hat oder nicht durch Covidmaßnahmen verursacht wurde : 60-Tage-Frist!)

laufende Prognose, um zu beurteilen, ob realistisch der krisenbedingt eingetretene Insolvenzeröffnungsgrund innerhalb der (verlängerten) Frist beseitigt werden kann

A. HASCH / S. BINDER

(VORÜBERGEHENDE) AUSSETZUNG
DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT (1)
PARTNER

- nur bei insolvenzrechtlicher Überschuldung
 - im Zeitraum vom 01.03.2020 bis (derzeit) 30.06.2021
 - keine Aussetzung bei Zahlungsunfähigkeit: es ist immer fristgerecht Insolvenzantrag zu stellen! (grundsätzlich binnen 60 Tagen; wenn Zahlungsunfähigkeit durch Pandemie verursacht wurde binnen 120 Tagen)
- Voraussetzung:
 - wirtschaftliche Krisensituation wurde durch Covid-Krise verursacht.

A. HASCH / S. BINDER





- besteht die insolvenzrechtliche Überschuldung noch bei Fristende:
 - Antragstellung binnen 60 Tagen ab 30.06.2021 (Fristende 29.08.2021),
 - oder innerhalb 120 Tagen ab objektiver Erkennbarkeit der Überschuldung,
 - je nachdem welche Frist später endet.
 - ohne schuldhaftes Zögern!

9



- keine Qualifikation als eigenkapitalersetzend (keine nachrangige Befriedigung), wenn
 - Zuzählung zwischen 05.04.2020 und 31.01.2021
 - keine Besicherung durch Pfandrecht oder vergleichbare Sicherheit
 - Rückzahlung binnen 120 Tagen nach Ausreichung

A. HASCH / S. BINDER





Überbrückungskredite, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.01.2021 zur Finanzierung der Covid-19-Kurzarbeit-Beihilfe gewährt wurden, sind wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31 IO) nicht anfechtbar.

A. HASCH / S. BINDER

11



- Voraussetzungen:
 - ausschließlich Finanzierung von Kurzarbeitshilfen
 - keine Bestellung eines Pfandrechts oder vergleichbarer Sicherheit
 - sofortige Rückzahlung nach Erhalt der Kurzarbeitshilfe (auch nicht anfechtbar!)

A. HASCH / S. BINDER





- bei Abschluss eines Sanierungsplanes im Rahmen eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens
- Fristverlängerung von derzeit zwei auf drei Jahre (§ 11a Abs 2 Covid-19-JUBG)
- Sanierungsplanantrag bis 31.12.2021

13



- Stundung der (laufenden) Zahlungsplanraten
- grundsätzlich bis max. 9 Monate (mit Ausnahmen)
- Voraussetzungen:
 - Schuldnerantrag

A. HASCH / S. BINDER





- Darstellung und Nachweis der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögenslage aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 getroffen wurden.
- Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Insolvenzgläubiger.

15



- keine Äußerung des Gläubigers gilt als Zustimmung bzw. Zustimmung durch das Gericht, wenn die Stundung nicht mit schweren, persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen eines widersprechenden Gläubigers verbunden ist
- keine Gläubigermahnung bzw. Antrag binnen14 Tagen nach qualifizierter Mahnung

A. HASCH / S. BINDER





II. TEIL:

SANIERUNGSSTRATEGIEN IM ÜBERBLICK

A. HASCH / S. BINDER

HASCH & PARTNER

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE MASSNAHMEN (1)

- Übertragende Sanierung, Auffanggesellschaften
 - Sanierung der bestehenden Gesellschaft
 - Betriebsübernahmegesellschaft
 - Auffanggesellschaften
- Unternehmenserwerb vor der Insolvenz
- Unternehmenserwerb aus der Insolvenz

A. HASCH / S. BINDER





- Anteilserwerb vor der Insolvenz
 - Erwerb von Gesellschaftsanteilen an OG/KG
 - Erwerb von GmbH-Anteilen
 - Erwerb von Aktien
- Anteilserwerb aus der Insolvenz
- Sanierungstreuhand

19



- Kapitalerhöhung
- vereinfachte Kapitalherabsetzung
- Zuschüsse
- Gesellschafterkredite
- Patronatserklärungen
- Schuldverschreibungen
- Ergebnisabführungsvertrag
- Optionen
- Umstrukturierungen

A. HASCH / S. BINDER





■ Sale-and-Lease-back









- Richtlinie (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)
 - Umsetzung bis 17.07.2021 ⇒ Ministerialentwurf RIRL-UG: 23.02.2021
 - Schaffung Restrukturierungsordnung (ReO) und Anpassungen Insolvenzordnung (IO)





- Ziel:
 - Schaffung eines europaweiten harmonisierten präventiven Restrukturierungsrahmens ⇒ vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren

25



- Voraussetzungen:
 - wahrscheinliche Insolvenz des Schuldners
 - nur auf Antrag eines Schuldners
 - Ausnahmen Anwendungsbereich:
 - insbesondere Versicherungsunternehmen,
 Kreditinstitute, öffentliche Stellen (Behörden) und
 natürliche Personen, die keine Unternehmer sind
 - Ausnahmen Forderungen:
 - bspw. Arbeitnehmerforderungen

A. HASCH / S. BINDER





- Notwendiger Inhalt des Antrags:
 - Restrukturierungskonzept (Mindesterfordernis)
 - Restrukturierungsmaßnahmen, Auflistung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Bewertung der Vermögenswerte

<u>oder</u>

A. HASCH / S. BINDER



- Restrukturierungsplan (RPL)
 - Auflistung der betroffenen und nicht betroffenen Gläubiger und deren Forderungen
 - Bedingungen des RPL (Maßnahmen, Laufzeit, etc.)
 - Höhe der Forderung der jeweiligen Gläubigerklassen
 - Vergleich mit dem allgemeinen Gläubigerinteresse
 - Liste der betroffenen Gläubiger (mit Namen, Adresse und E-Mail)
 - Einteilung in Gläubigerklassen (ausgenommen KMUs)





- unterfertigtes Vermögensverzeichnis
- Finanzplan
- Jahresabschlüsse

29



- in jeder gebildeten Gläubigerklasse einfache Kopfmehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger und Summenmehrheit 75 %
- ⇒ klassenübergreifender Cram-Down möglich (wenn nicht in jeder Abstimmungsklasse angenommen)
- gerichtliche Bestätigung des RPI in jedem Fall erforderlich

Wirkung: verbindlich für alle im RPL genannten Gläubiger

A. HASCH / S. BINDER





Vorteile (im Hinblick auf URG):

- Vollstreckungssperre (grundsätzlich 3 Monate)
- Insolvenz(antrags)sperre
- Eigenverwaltung durch den Schuldner
- Bestellung Restrukturierungsbeauftragter
 Bspw. zur Unterstützung des Schuldners/der Gläubiger bei
 Ausarbeitung/Aushandlung Restrukturierungsplan
 oder zur Überwachung des Schuldners während Verhandlungen
 mit Gläubigern.

A. HASCH / S. BINDER

31



- Gesamtreform des Exekutionsrechts GREx, geplantes Inkrafttreten 01.07.2021 (Beschluss NR vom 22.04.2021)
- Ziel: Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Forderungen

A. HASCH / S. BINDER





- Kleines Exekutionspaket (GEX, FEX und VVZ)
- Erweitertes Exekutionspaket

Zugriff auf (alle) Vermögensobjekte ohne ausdrückliche Angabe im Exekutionsantrag ⇒ Bestellung eines Verwalters (vergleichbar Insolvenzverwalter) ⇒ Ermittlung und Auswahl geeigneter Vermögensobjekte sowie Durchführung des Verfahrens

<u>Vorteil</u>: auch Verwertung von (unbekannten) Forderungen gegenüber Drittschuldner

Ausnahme: unbewegliches Vermögen

A. HASCH / S. BINDER

33



- offenkundige Zahlungsunfähigkeit der verpflichteten Partei: Feststellung durch gerichtlichen Beschluss
 - ⇒ öffentliche Bekanntmachung (Edikt) und Ruhen des Exekutionsverfahrens

Fortsetzung nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers

(wenn Verpflichteter nicht zahlungsunfähig, Insolvenzantrag mangels Zahlungsunfähigkeit oder kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren aufgehoben) über Antrag Gläubiger binnen sechs Monaten, sonst Erlöschen seines Pfandrechts





DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

A. HASCH / S. BINDER



WIEN:

Zelinkagasse 10, 1010 Wien

Tel: 01 / 532 12 70-0 a.hasch@hasch.eu

LINZ:

Landstraße 47, 4020 Linz Tel: 0732 / 77 66 44-32 a.hasch@hasch.eu

www.hasch.eu





PARTNER

Rechtsanwalt

DDr. Alexander HASCH, Univ.-Lektor, UB

Landstraße 47

4020 Linz

Tel: 0732 / 77 66 44-32

linz@hasch.eu

Rechtsanwalt

Mag. Stephan BINDER

Landstraße 47

4020 Linz

Tel: 0732 / 77 66 44-11

linz@hasch.eu

www.hasch.eu